

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 10/0573
421 - Fachbereich Schule und Sport			Datum: 09.12.2010
Bearb.:	Herr Jan-Peter Bertram	Tel.: 115	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Schule und Sport

02.02.2011

Mittagsverpflegung Lessing-Gymnasium

Sachverhalt

Herr Kumeth hatte für die Fraktion DIE LINKE in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 01.12.2010 zu TOP 11.1 „Mittagsverpflegung Lessing-Gymnasium“ folgende Anfrage zu Protokoll gegeben:

Im Lessing-Gymnasium soll nach unseren Informationen im Oktober ein HASPA-Terminal zum Laden von Geldkarten und zur bargeldlosen Bezahlung der Mittagsverpflegung aufgestellt worden. Die HASPA soll darüber hinaus die Software für die Essensmeldungen und die Abrechnungs-Abwicklung gesponsort haben.

Dies dürfte zwar durch § 29 SchulG gedeckt sein, allerdings sollen im Oktober auch Kontoeröffnungsgespräche geführt worden sein.

Hierzu stellen sich folgende Fragen:

1. Ist dieses Vorgehen der HASPA der Verwaltung bekannt ?
2. Wenn tatsächlich Kontoeröffnungsgespräche auf dem Schulgelände stattgefunden haben sollten, sind diese nach unserer Meinung ein Verstoß gegen § 29 Abs. 3 SchulG anzusehen.
Stimmt die Verwaltung dieser Sichtweise zu ?
3. Muss in diesem Zusammenhang nach § 29 Abs. 6 SchulG die Schulaufsichtsbehörde eingeschaltet werden oder wurde diese bereits benachrichtigt ?

Antwort des Fachamtes:

Zu 1.:

Dieses Vorgehen der HASPA ist der Verwaltung nicht bekannt.

Zu 2.:

Von der Schulleiterin des Lessing-Gymnasiums wie auch von dem Schulleiter des Gymnasiums Harksheide, wo ebenfalls Terminals zum bargeldlosen Erwerb der Bons für die

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Mittagsverpflegung aufgestellt worden sind, ist der Verwaltung mitgeteilt worden, dass **keine** Kontoeröffnungsgespräche geführt worden sind.
Insofern liegt auch kein möglicher Verstoß gegen § 29 SchulG vor.

Zu 3.:

Aus der Beantwortung zu 2. ergibt sich, dass kein Verstoß vorliegt und insofern auch die Schulaufsicht nicht eingeschaltet werden muss.